

nach Berücksichtigung eventuell vorzunehmender Kürzungen gemäß Abs. 2 im Planjahr in voller Höhe verbraucht werden.

(2) Die gemäß § 4 Abs. 4 vorgesehenen Kürzungen der Zuführungen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis e erfolgen in der Regel vierteljährlich unter Zugrundelegung des Erfüllungsstandes der festgelegten Voraussetzungen im abgelaufenen Quartal auf der Grundlage der geplanten Quartalslohnsumme. In den Anordnungen der Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung können hiervon abweichend wirtschaftszweigbedingte Regelungen getroffen werden.

(3) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus der Übererfüllung des Produktionsplanes (§ 4 Abs. 5) können vierteljährlich entsprechend der vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungsstichtag erzielten überplanmäßigen Erfüllung des Produktionsplanes und unter Zugrundelegung der für diesen Zeitraum geplanten Lohnsumme in voller Höhe erfolgen und im Laufe des Jahres bis zur Höhe von 50 %<sup>></sup> des Zuführungsbetrages verwendet werden. Der im Laufe des Jahres gesperrte Betrag der Zuführung kann nach Jahresabschluß verwendet werden, wenn die endgültige Höhe der Zuführung entsprechend der Erfüllung der Jahrespläne feststeht. Die seit Beginn des Planjahres erfolgten Zuführungen auf Grund überplanmäßiger Erfüllung des Produktionsplanes sind jeweils zu den Quartalsabschlüssen unter Berücksichtigung der Erfüllung des Planes seit Jahresbeginn zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen. Darüber hinaus verbleibende überhöhte Zuführungsbeträge sind mit dem Bestand oder — sofern kein Bestand vorhanden ist bzw. dieser nicht ausreicht — mit künftigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu verrechnen.

#### § 14

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auf der Grundlage der Erfüllung des Gewinnplanes bzw. der Nichtüberschreitung des geplanten Verlustes (§ 5 Abs. 1) können vierteljährlich unter Zugrundelegung der für den jeweiligen Zeitraum geplanten Lohnsumme in voller Höhe erfolgen und im Laufe des Jahres bis zur Höhe von 75 %<sup>o</sup> des Zuführungsbetrages verwendet werden. Der im Laufe des Jahres gesperrte Betrag der Zuführung kann nach Jahresabschluß verwendet werden, sofern der Jahresplan erfüllt wurde. Die seit Beginn des Planjahres erfolgten Zuführungen sind jeweils zu den Quartalsabschlüssen unter Berücksichtigung der Erfüllung des Gewinnplanes seit Jahresbeginn zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen bzw. rückzubuchen. Die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen sind — soweit der Gewinnplan kumulativ nicht erfüllt wurde — mit dem Bestand oder — sofern kein Bestand vorhanden bzw. dieser nicht ausreicht — mit künftigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu verrechnen.

(2) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus überplanmäßigem Gewinn oder Unterschreitung des geplanten Verlustes gemäß § 5 Abs. 2 können vierteljährlich in voller Höhe erfolgen. Die Zuführungen bleiben bis zum Jahresende für die Verwendung gesperrt. Die seit Beginn des Planjahres erfolgten Zuführungen sind jeweils zu den Quartalsabschlüssen unter Berücksichtigung der Erfüllung des Gewinnplanes seit Jahresbeginn zu überprüfen und — soweit erforderlich — zu berichtigen bzw. rückzubuchen.

#### § 15

Der Gewinn aus der Konsumgüterproduktion und aus Reparaturen und Dienstleistungen gemäß § 8 kann dem Betriebsprämienfonds vierteljährlich entsprechend den vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungsstichtag erzielten Ergebnissen in voller Höhe zugeführt und im Planjahr in voller Höhe verwendet werden.

#### § 16

Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds erfolgen monatlich und können im Planjahr in voller Höhe verwendet werden.

### III.

#### Verwendung des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds

#### § 17

(1) Über die Verwendung der Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds entscheidet der Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Abteilungs-gewerkschaftsleitung.

(2) Für die Kontrolle der richtigen Errechnung und Verwendung der Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds ist der Hauptbuchhalter verantwortlich. Bei einer Prämienfestsetzung, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entspricht, hat der Hauptbuchhalter beim Betriebsleiter Einspruch zu erheben. Wird der Einspruch nicht berücksichtigt, hat der Hauptbuchhalter darüber dem übergeordneten Organ Mitteilung zu machen.

(3) Am Jahresschluß nicht verbrauchte Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds können auf das folgende Planjahr übertragen werden.

#### § 18

Alle aus dem Betriebsprämienfonds gezahlten Prämien und aus dem Kultur- und Sozialfonds gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

#### § 19

Der Leiter des Betriebes arbeitet für den Betrieb eine Betriebsprämienordnung auf der Grundlage dieser Verordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie der ergangenen Anordnungen aus. Die Betriebsprämienordnung ist mit den Werkträgern des Betriebes zu beraten und bedarf der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

#### § 20

Der Betriebsprämienfonds ist entsprechend dem Leistungsprinzip zu verwenden. In den Betriebsprämienordnungen sind konkrete Bedingungen für die Prämierung der Brigaden der sozialistischen Arbeit, der sozialistischen Arbeitsgemeinschaften sowie einzelner Mitarbeiter und Beschäftigtengruppen festzulegen. Dabei sind neben der Beurteilung der allseitigen Erfüllung der Planaufgaben — insbesondere der Aufgaben zur Sicherung des technischen Fortschritts — die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag und die Einhaltung der Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die sicherheitstechnischen und Brandschutzbestimmungen zu berücksichtigen.